

# Ordnung des Altenheimseelsorge-Konvents in der EKvW (durch Konventsbeschuß vom 20.9.2004 geänderte Fassung)

1

Die in der evangelischen Altenheimseelsorge in Westfalen Tätigen bilden den "Altenheimseelsorge-Konvent" in der EKvW.

2

Die Arbeit des Konvents geschieht

- in den jährlichen Konventstagen,
- in Konferenzen der Synodalbeauftragten,
- in regionalen Konventen in den Kirchenkreisen bzw. Gestaltungsräumen.

3

Der Konvent tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens zehn seiner Mitglieder dies verlangen.

4

Die Aufgabe des Konvents ist es, die Entwicklung einer geordneten Altenheimseelsorge im Bereich der EKvW zu fördern. Dazu gehört im besonderen:

- Das Erarbeiten und Fortschreiben einer Konzeption von Seelsorge unter den besonderen Bedingungen der Institution "Altenheim".
- Profilierung des Berufsbildes.
- Beratung von Fachfragen.
- Fort- und Weiterbildungsangebote.
- Die Förderung des fachlichen und persönlichen Gesprächs unter den in der Altenheimseelsorge tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen.
- Die fachbezogene Interessenvertretung der Altenheimseelsorger / Altenheimseelsorgerinnen in der EKvW.
- Enge Zusammenarbeit mit dem/der landeskirchlichen Beauftragten für Altenheimseelsorge.

5

Zur Erledigung der laufenden Aufgaben wird ein "Leitungskreis des Konvents" gebildet.

5.1. Der Leitungskreis besteht aus neun Mitgliedern. Acht werden vom Konvent aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der / die o.g. Beauftragte ist geborenes Mitglied des Leitungskreises. In diesem Kreis sollen möglichst alle in der Altenheimseelsorge tätigen Mitarbeitergruppen, wie sie in der "Konzeption der Altenheimseelsorge" Art. 4,3 genannt werden, vertreten sein. Wiederwahl ist zulässig.

5.2. Der Leitungskreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wählt aus seiner Mitte den Sprecher / die Sprecherin, den Stellvertreter / die Stellvertreterin und den Kassensführer / die Kassensführerin. Der Leitungskreis ist einzuberufen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

5.3. Zu den Aufgaben des Leitungskreises gehören im besonderen:

- Die Vorbereitungen der Konventstagen.
- Die Organisation und Vermittlung von Fortbildungsmöglichkeiten.
- Das Führen einer Mitgliederliste.
- Die Führung der Kassengeschäfte des Konvents.
- Die laufende Information der Mitglieder.
- Der Kontakt zum Landeskirchenamt und zum DWW.
- Die Verbindung zu anderen mit Fragen der Seelsorge befassten Gremien in und außerhalb der EKvW z.B. Krankenhausseelsorge-Konvent der EKvW.
- Mitarbeit in der EKD-Konferenz für Altenheimseelsorge

6

Dem Sprecher/der Sprecherin des Leitungskreises obliegt u.a. die Einberufung und Leitung der Konvents-Tagung sowie die jährliche Erstattung eines Tätigkeitsberichtes.

7

Konferenz der Synodalbeauftragten

7.1. Ziele und Aufgaben der Konferenz der Synodalbeauftragten:

- Austausch von Informationen und Erfahrungen
- Erarbeitung von Konzeptionen für Altenheimseelsorge auf Kirchenkreisebene
- Vorschläge für Kandidaten des Leitungskreises sowie
- Thematische Impulse

7.2. Die Konferenz der Synodalbeauftragten ist Bindeglied zwischen den Kirchenkreisen und dem Leitungskreis.

7.3. Arbeitsweise

- Die Konferenz der Synodalbeauftragten wird geleitet von dem/der landeskirchlichen Beauftragten für Altenheimseelsorge.
- Die Konferenz tritt i. d. R. zweimal im Jahr zusammen.
- Der/die landeskirchliche Beauftragte für Altenheimseelsorge lädt rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.